

nen Integrationsstufe liegenden Gebildes. Im Laufe dieses Prozesses ergibt sich ein qualitativer Wandel der Souveränität, der seinen Ausdruck darin findet, daß die Alternative nicht mehr lautet: «*summa potestas*» oder Subordination, sondern Mitbestimmung oder Subordination. Wie Riklin feststellte, ist die Originalität der EG mit der herkömmlichen Lehre der Staatenverbindungen nicht zu erfassen.³¹

Diese Ausführungen legen den Schluß nahe, daß die europäische Integration nicht zur Aushöhlung der De-facto-Souveränität der beteiligten Staaten führt und führen soll, sondern vielmehr einen geeigneten Rahmen zu ihrer Handhabung darstellt, verlangen doch die gemeinsamen Probleme der westeuropäischen Staaten nach gemeinsamen Lösungen.

Bis anhin ging man von der Arbeitshypothese der formellen und effektiven Gleichheit der an der europäischen Integration beteiligten Staaten aus. Diese Annahme trifft aber in Wirklichkeit nicht zu. Am Beispiel Liechtensteins wird deutlich, daß Staaten verschieden sind aufgrund ihrer Größe, geographischen Lage, ihrer Grenzen und Kommunikationsverbindungen, unterschiedlicher Bevölkerungszahlen, wirtschaftlicher Ressourcen und Entwicklungsstadien. Welche Einflüsse haben diese Unterschiede? Besonders das Prinzip der Supranationalität, wonach also Staaten ohne ihre Zustimmung verpflichtet werden können, gibt zu Bedenken Anlaß. Diese kommen besonders deutlich in einem Aufsatz von Altbundesrat Max Petitpierre zum Ausdruck.³²

Anders lautet das Urteil des Vertreters eines EG-Kleinstaates. Der Belgier Paul-Henri Spaak betonte: «*J'ajoute que, ces derniers temps, je me suis rendu compte que c'était seulement une Europe organisée supranationalement qui donnerait aux petits pays de réelles garanties.*»³³

Das zur Diskussion stehende Mehrheitsprinzip wurde und wird oft überschätzt. Die damit verbundene Abweichung vom Gleichheitspostulat entspricht wohl eher einer Anpassung der formalen Strukturen an die faktischen Verhältnisse als der Unterhöhlung der Gleichberechtigung der Staaten. Ungleichgewichtige Machtverhältnisse führen in der Regel zu ungleichgewichtigen Beziehungsstrukturen. Dies könnte im internationalen Rahmen etwa dadurch gerechtfertigt wer-

³¹ Vgl. Riklin, Europäische Gemeinschaft (Anm. 2), S. 345.

³² Petitpierre M., *La neutralité de la Suisse est-elle encore justifiée?* in: Die Schweiz zwischen heute und morgen, Jahrbuch der Neuen Helvetischen Gesellschaft 1963, S. 59 f.

³³ *Le Monde*, 11. Mai 1962, zitiert nach Riklin, Europäische Gemeinschaft (Anm. 2), S. 65.